Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössische Qualitätskommission EQK

Empfehlungen zum Jahresbericht 2024 betreffend Qualitätsvertrag nach KVG Art. 58*a* im Spital-bereich

Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitäts-kommission zuhanden der Vertragspartner

Eidgenössische Qualitätskommission (EQK)

Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ist eine ausserparlamentarische Behördenkommission des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI). Sie unterstützt den Bundesrat bei der Qualitätsentwicklung in der medizinischen Leistungserbringung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Weitere Informationen sind unter www.eqk.admin.ch zu finden.

Am *22. Mai 2024* wurde der erste Qualitätsvertrag nach Art. 58*a* KVG vom Bundesrat genehmigt. Die Vertragsparteien, *H+ Die Spitäler der Schweiz* als Leistungserbringerverband nach Art. 35 Abs. 2 Bst. h KVG und *curafutura* sowie *santésuisse* als Krankenversichererverbände (2025 abgelöst durch *prio.swiss*), legten darin fest, wie die Qualität gemessen und verbessert wird, und wie die Vertragspartner die Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen überprüfen. Im Mai 2025 erhielt die EQK entsprechend der Vorgaben im KVG den ersten Jahresbericht zum Qualitätsvertrag im Spitalbereich. Auf Basis dieses Berichts hat sie Empfehlungen ausgesprochen, die in der Weiterentwicklung dieses Qualitätsvertrags berücksichtigt werden müssen. Die vorliegenden Empfehlungen betreffen ausschliesslich den genannten Qualitätsvertrag und richten sich an die beteiligten Vertragspartner.

Impressum

Herausgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission (EQK)

Erscheinungsdatum

29. September 2025

Zitierhinweis

Eidgenössische Qualitätskommission. *Empfehlungen zum Jahresbericht 2024 betreffend Qualitätsvertrag im Spitalbereich. Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitätskommission (EQK)* (2025). Bern: Eidgenössische Qualitätskommission.

Sprache des Originals:

deutsch: auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich

Auskunft

Eidgenössische Qualitätskommission
Sekretariat
c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
info@eqk.admin.ch
www.eqk.admin.ch

Copyright

Wiedergabe unter Angabe der Quelle gestattet.

Empfehlung zur Weiterentwicklung des Vertrags

1. Es wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie die Vertragspartner zusammenarbeiten, um auf Basis aller verfügbaren Daten und Feedbacks (insbesondere der nationalen Qualitätsmessungen, internationaler Benchmarks und der Resultate aus den Audits der Leistungserbringer) Verbesserungsmassnahmen festzulegen. Die EQK empfiehlt, diese Lücke zu füllen.

Empfehlungen zum Qualitätsmanagementsystem

2. Die EQK empfiehlt, dass das Qualitätsmanagementsystem (QMS) in der Organisation bekannt, zweckmässig, wirksam und der Grösse / Komplexität der Unternehmung angepasst ist. Grössere Leistungserbringer sollen ergänzend zu einem zentralen System eigenständige Teilsysteme für die Überwachung und Verbesserung der Qualität in relevanten Einheiten (z.B. Standorte/Kliniken mit unterschiedlichen Aufgaben) betreiben.

3. Die EQK empfiehlt, dass – wenn die Steuerung des QMS nicht vom obersten Leitungsgremium selbst umfassend wahrgenommen werden kann – die Planung, Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung der notwendigen Aktivitäten einem Ausschuss aus ärztlicher und Pflegedirektion übertragen werden kann, wobei die Gesamtverantwortung bei der obersten Leitung verbleibt.

4. Die EQK empfiehlt, dass das Qualitätsmanagementsystem (QMS) auf eine kontinuierliche Verbesserung der klinischen Ergebnisqualität ausgerichtet sein soll.

5. Die EQK empfiehlt den Qualitätsvertragspartnern, die Anforderungen an ein geeignetes QMS dahingehend zu ergänzen, dass die Vigilance-Systeme im QMS integriert werden und insbesondere die gute Praxis der Materiovigilance gestärkt wird.

Empfehlung zum betriebsinternen Qualitätskonzept

6. Die EQK empfiehlt, im Qualitätsvertrag die Anforderung zu stellen, wonach die Spitäler und Kliniken alle verfügbaren externen und internen Feedbacks, inklusive Patientenfeedbacks nutzen, um die Priorisierung ihrer Qualitätsaktivitäten nachvollziehbar zu begründen und den PDCA-Zyklus nicht nur innerhalb einzelner Handlungsfelder oder Verbesserungsmassnahmen ablaufen zu lassen.

Empfehlungen zu Verbesserungsmassnahmen

7. Die EQK empfiehlt den Vertragspartnern, als fakultative Verbesserungsmassnahmen auch Massnahmen zu akzeptieren, die noch im Genehmigungsprozess sind. Voraussetzung ist, dass sie der spitalinternen Priorisierung entsprechen, eine klare Zielsetzung und ein Projektplan bestehen und die Verantwortlichkeiten klar festgelegt sind.

8. Die EQK empfiehlt den Vertragspartnern, standardisierte Verbesserungsmassnahmen im Bereich der Schnittstellen (Spitaleintritt / Spitalaustritt) zu definieren (Fristen, Planung, Berichte, Medikationsabgleich, etc.). Die Massnahmen sollen so ausgestaltet werden, dass sie im Rahmen von Qualitätsverträgen in anderen Bereichen übernommen werden können und sich daraus Standards für einen nahtlosen Übergang von einem Sektor in einen anderen ergeben.

9. Die EQK empfiehlt, den Betrieb eines CIRS im Qualitätsvertrag als obligatorisches Qualitätssicherungsinstrument aufzuführen. Dies schliesst Weiterentwicklungen des CIRS* nicht aus. *(fakultative Verbesserungsmassnahme)

10. Die EQK empfiehlt, in Spitälern der Akutsomatik strukturelle Mindestanforderungen bei der Prävention von Healthcare-assoziierten-Infektionen (HAI) obligatorisch zu erklären.

11. Die EQK empfiehlt, bei der Prävention von Healthcare-assoziierten-Infektionen (HAI) in der Akutsomatik eine Auswahl aus allen bestehenden Modulen von Swissnoso als Verbesserungsmassnahme zuzulassen.

12. Die EQK empfiehlt, neben dem «Antibiotika Resistance Stewardship Program» weitere Massnahmen der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) für die Akutsomatik als Ver-

besserungsmassnahmen aufzunehmen. Diese Empfehlung kann mittelfristig umgesetzt werden.

13. Die EQK empfiehlt, dass weitere Verbesserungsmassnahmen zum Einbezug von Patientinnen und Patienten sowie gegebenenfalls von Angehörigen in die Behandlung aufgenommen werden (umfassende Information inkl. Transparenz über die eigenen Unterlagen, Behandlungsplanung, Feedback von Patientinnen und Patienten sowie Angehörigen).

Empfehlung zu Audits

---

14. Die EQK empfiehlt, dass für Auditierungen eines Spitals im Rahmen des Qualitätsvertrags Auditinstitute ausgeschlossen werden müssen, die dieses regelmässig (während mehr als drei Jahren) auditiert haben.